



Dr. Schreiber&Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die Maßnahmen zur Durchführung des
Gleichbehandlungsprogramms

der

Equinor Storage Deutschland GmbH,
Equinor Deutschland GmbH und
Equinor ASA

im Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Präambel.....	1
B.	Selbstbeschreibung der Equinor Storage Deutschland GmbH.....	1
C.	Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts.....	5
I.	Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
1.	Gleichbehandlungsprogramm	5
2.	Gleichbehandlungsbeauftragter	6
II.	Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sowie Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse.....	8
III.	Schulungskonzept	9
IV.	Überwachungskonzept.....	10

A. Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Equinor Storage Deutschland GmbH, Friedeburg-Etzel (nachfolgend auch kurz „ESD“ oder „Gesellschaft“), ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 7b EnWG nach.

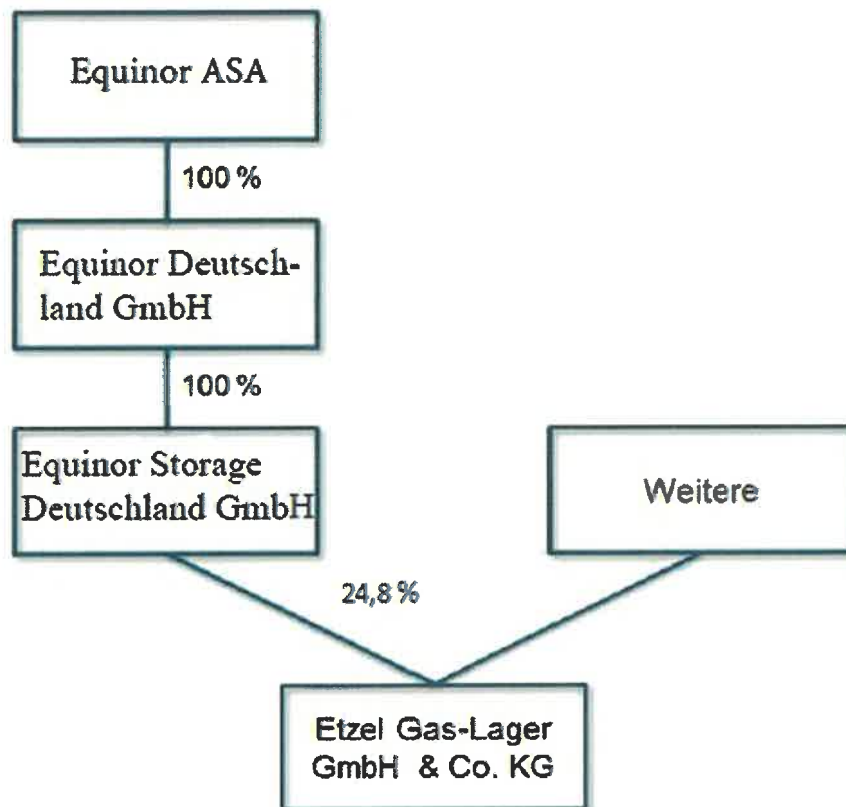
Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten, der Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer WP/StB Karl-Heinz Kliner, Colonnaden 41, 20354 Hamburg, erstellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Funktion seit dem 5. Dezember 2014 tätig.

B. Selbstbeschreibung der Equinor Storage Deutschland GmbH

I. Allgemeines

Die Equinor Storage Deutschland GmbH ist als Betreiberin eines Untergrundspeichers i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG in Etzel („Etzel Gas-Lager“) zur Gewährleistung von Transparenz und diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Speicherbetriebs verpflichtet. Zugleich sind ESD und deren Muttergesellschaft, Equinor Deutschland GmbH (nachfolgend auch kurz „ED“), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Equinor ASA ist, Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens („viEVU“). Equinor ASA hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist in den Bereichen Exploration, Förderung und Vermarktung von Erdöl und Erdgas weltweit tätig. Die folgende Abbildung zeigt die Einbindung der ESD in die Konzernstruktur der Equinor-Gruppe:



In Durchführung des im Juli 2009 verabschiedeten „Dritte EU-Richtlinienpaket“ zur Regulierung des europäischen Erdgasmarkts wurde im Geschäftsjahr 2011 das Transport- und Speichergeschäft der Equinor Deutschland GmbH in eigenständige Tochtergesellschaften ausgelagert. Das Transportgeschäft wurde Ende 2017 verkauft.

ESD wurde im Jahr 2009 mit einem Stammkapital in Höhe von TEUR 1.000 gegründet. Die Gesellschaft ist mit 24,7791% am Kommanditkapital der Etzel Gas-Lager GmbH & Co. KG, Friedeburg-Etzel, (nachfolgend auch kurz „EGL“) beteiligt. Die übrige Kommanditistin ist Uniper Energy Storage GmbH (Anteil: 75,2209%). Abweichend von der Höhe der Kommanditbeteiligung nutzt ESD ca. 17% der Arbeitsgaskapazitäten und ca. 22% der Kapazitäten der Kompressoren für die Ein- und Auslagerung, sofern nicht im „Free Flow“ ein- und ausgelagert wird.

Ein Netzanschlussvertrag für das Etzel Gas-Lager wurde mit Wirkung zum 1. November 2013 mit der Open Grid Europe GmbH unterzeichnet. Ein weiterer Netzanschlussvertrag für das Etzel Gas-Lager – ESD besteht mit der jordgasTransport GmbH, Emden, einer ehemaligen Schwestergesellschaft der ESD, der am 27. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. November 2014 unterzeichnet wurde. Der Anschlussvertrag mit der jordgasTransport GmbH wurde nach deren Verkauf von den neuen Eigentümern, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover, sowie der Open Grid Europe GmbH, Essen, übernommen.

Das Etzel Gas-Lager umfasst 19 Kavernen, die von der Patrizia Frankfurt Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH langfristig gemietet sind. Die Kavernen werden von der STORAG ETZEL GmbH betrieben. Die bergrechtliche Genehmigung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen umfasst den Betrieb von 19 Kavernen.

ESD beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 4 Mitarbeiter i.S.v. § 267 Abs. 5 HGB. Mit Leitungsaufgaben für den Speicherbetrieb betraute Mitarbeiter sowie Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Speicherbetriebs wesentlich sind, sind ausschließlich bei ESD angestellt und sind für diese Gesellschaft tätig.

ESD nimmt in Bezug auf zentrale Funktionen, wie z.B. Personal, Rechnungswesen und Recht, Dienstleistungen von ED und Equinor ASA in Anspruch. Weitere Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Wartung und Instandhaltung des Etzel Gas-Lagers sowie Dispatching-Dienstleistungen werden zudem von Dritten erbracht, die nicht Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens der Equinor-Gruppe sind.

II. Veränderungen in der Organisationsstruktur

In Bezug auf die der Bundesnetzagentur (nachfolgend auch kurz „BNetzA“) mit Schreiben vom 25. November 2016 übersandten detaillierten Darstellungen zu den Geschäftsbereichen und den jeweiligen Leitungsfunktionen innerhalb der Equinor-Gruppe haben sich aufgrund von konzerninternen Reorganisationen sowohl im Vergleich zu diesem Schreiben als auch zum Vorjahr geringfügige Änderungen ergeben. Die Organigramme die die Geschäftsbereiche des viEVU, deren Führungsstrukturen

(unter Namensnennung) und die relevanten Unternehmenseinheiten veranschaulichen, werden der BNetzA mit einem Begleitschreiben zusammen mit diesem Bericht übermittelt.

Darüber hinaus wird auf folgenden Sachverhalt aus dem Jahr 2024 hingewiesen:

Der Alleinige Geschäftsführer der ED [REDACTED] war 2024 für längere Zeit krankheitsbedingt abwesend. Da ED Dienstleistungen für ESD erbringt, hat der alleinige Geschäftsführer der ESD, Herr Andreas Jordan, vertretungsweise Aufgaben in der ED übernommen.

Zur Sicherstellung der Vertretungsbefugnis bei ED vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Mitarbeiter, sowohl bei ED als auch bei ESD, wurde Herr Jordan im September 2024 als Prokurist bei ED bestellt. Die Eintragung der Einzelprokura im Handelsregister der ED beim Amtsgericht Aurich erfolgte am 26. November 2024.

Diese Vorgehensweise hat ESD der BNetzA (Beschlusskammer 7) mit Schreiben vom 29. September 2024 (Upload GBG Portal) mitgeteilt, da sie Einfluss auf die Zertifizierungsentscheidung nach § 4e EnWG haben kann.

Im Zuge der nachfolgenden Korrespondenz zwischen ESD und BNetzA hat letztere darauf hingewiesen, dass sie in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen die operationelle Entflechtung von Verteilnetzbetreibern gemäß § 7b i.V.m. § 7a EnWG sieht. Danach dürfen Personen mit Leitungsaufgaben für den Betreiber von Gasspeicheranlagen nicht zugleich Angehöriger von Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens sein, die sich mit den Bereichen Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb von Energie an Kunden befassen. Dieser Verstoß wäre durch die Beendigung der Prokura bei ED abzustellen (vgl. Schreiben der BNetzA vom 10. Januar 2025).

Im Verlauf des Austausches mit der BNetzA hat diese erkennen lassen, dass sie bei der Beurteilung des Verstoßes gegen die Vorschriften der operationellen Entflechtung auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrags der ED (Gegenstand des Unternehmens) abstellt. Dieser enthält veraltete Hinweise auf Produktion und Handel von Energie.

ED strebt daher kurzfristig eine Änderung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag an, um damit wieder den Vorschriften des EnWG zu genügen und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit bei ED durch Beibehaltung der Prokura wie vorgeschrieben sicherzustellen. Die BNetzA hat per eMail vom 6. März 2025 ihr grundsätzliches Einverständnis mit der von ED/ESD vorgeschlagenen Vorgehensweise bekundet.

Im Übrigen wird auf die zwischen der BNetzA und der Gesellschaft geführte Korrespondenz verwiesen.

C. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Gemäß § 7a Abs. 5 i.V.m. § 7b EnWG sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter ein Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts festzulegen.

ESD, ED und Equinor ASA (nachfolgend auch kurz gemeinsam „Equinor“) haben im Jahr 2014 ein Gleichbehandlungsprogramm aufgestellt. Darin legt Equinor jeweils für seine mit dem diskriminierungsfreien Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speicherbetriebs und eine den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen / Daten fest. Dieses Gleichbehandlungsprogramm bildet die Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement und ist zu den Vorjahren unverändert.

Durch die erfolgte Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den betroffenen Mitarbeitern der ESD und ED sowie die Veröffentlichung auf den IT-Systemen im Intranet der Equinor-Gruppe steht dieses den betroffenen Mitarbeitern über ein integriertes Managementsystem jederzeit zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die Erstellung

des Gleichbehandlungsprogramms eingebunden und hat sich persönlich von dessen Verfügbarkeit im Intranet der Equinor-Gruppe überzeugt.

Neue Mitarbeiter werden zu Beginn des Dienstverhältnisses auf das Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen. Für Mitarbeiter der Equinor ASA wurde das Gleichbehandlungsprogramm in englischer Sprache im Intranet zur Verfügung gestellt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

a. Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 5. Dezember 2014 wurde der Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Übernahme der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten erteilt. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Karl-Heinz Klinner
Colonnaden 41
20354 Hamburg
Telefon: 040 - 378 50 70
Email: kh.klinner@drschreiber.de
www.drschreiber.de

b. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit den Tätigkeiten des Speicherbetriebs befassten Mitarbeitern

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Dezember 2014 seine Arbeit aufgenommen und wurde durch den Geschäftsführer den Mitarbeitern der Gesellschaft vorgestellt. Die vorstehenden Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt gegeben worden. Er ist für die Mitarbeiter ständig persönlich/telefonisch oder per eMail erreichbar. In Ausübung der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten fanden auch im Jahr 2024 telefonische Besprechungen mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft statt. Kontaktanfragen seitens der Mitarbeiter

der Gesellschaft an den Gleichbehandlungsbeauftragten hat es im Jahr 2024 und bis zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung nicht gegeben. Auch wurden an ihn keine Sachverhalte herangetragen, die seine Tätigkeit betreffen könnten.

c. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Unternehmensleitung und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

In den Sitzungen der Unternehmensleitung werden bedarfsweise diskriminierungsrelevante Geschäftsprozesse thematisiert und rechtskonforme Lösungen festgelegt. Auch berichtet der Gleichbehandlungsbeauftragte über aktuelle Rechtsentwicklungen und hieraus abzuleitende Anpassungen im Geschäftsbetrieb sowie ggf. aufgetretene Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm.

Durch diese und darüberhinausgehende telefonische Kommunikation auf regelmäßiger Basis ist gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte gemeinsam mit der Geschäftsführung möglichen Verstößen gegen das Gebot der Nichtdiskriminierung bzw. Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen vorbeugen kann und die Geschäftsführung bei der Feststellung möglicher Verstöße zeitnah eine Entscheidung herbeiführen kann.

Während eines Besuchs des Gleichbehandlungsbeauftragten in den Geschäftsräumen der ESD in Friedburg-Etzel hat ein persönliches Treffen mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitern der Gesellschaft stattgefunden. Hierbei wurden u.a. aktuelle Themen in der Equinor-Gruppe in Bezug auf die Organisationsstruktur und des regulatorischen Umfelds erörtert.

Aufgrund des unveränderten Geschäftsmodells der ESD, des nahezu konstanten regulatorischen Umfelds der Gesellschaft sowie des Mitarbeiterstamms ergab sich im Kalenderjahr 2024 kein weiterer Bedarf zur (persönlichen) Teilnahme an Sitzungen der Unternehmensleitung bzw. der Gesellschafterversammlung.

Anlassbezogen wird der Gleichbehandlungsbeauftragte von der Geschäftsführung über regulatorische Themen mit Bezug zur Equinor-Gruppe informiert. Dies ist z.B. auch im Fall der in Abschnitt B. II. beschriebenen Prokurabestellung geschehen.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sowie Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

Das vorstehend genannte Gleichbehandlungsprogramm wurde durch die Geschäftsführung von ESD und ED verbindlich in Kraft gesetzt. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde ebenfalls mit der zuständigen Rechtsabteilung und dem Corporate Compliance Officer der Equinor ASA besprochen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist Teil des internen „Organisations-, Management- und Kontrolldokuments“ von ED und ist somit verbindlich für alle Angestellten der ESD und ED sowie für alle Mitarbeiter der Equinor ASA, die Dienstleistungen für ESD und ED erbringen. Durch Bekanntmachung ist das Gleichbehandlungsprogramm wirksam in Kraft getreten.

Im Gleichbehandlungsprogramm wurden diskriminierungsrelevante Geschäftsprozesse definiert und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter abgeleitet.

Dabei wurde der Besonderheit Rechnung getragen, dass nach wie vor nur ein Speicherkunde existiert, der zugleich Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist. Insbesondere besteht keine systemtechnische Trennung der vorhandenen IT-Systeme der für den Speicherbetrieb der ESD und der in den übrigen Wettbewerbsbereichen tätigen Mitarbeiter. Durch Zugriffsbeschränkungen ist jedoch sichergestellt, dass Mitarbeiter aus den Bereichen Erzeugung, Produktion und Vertrieb keinen Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Speicherbetrieb haben.

Eine weitere Besonderheit besteht in der Durchführung des Joint Ventures über die Kommanditbeteiligung an EGL in Bezug auf die gesetzlich geforderten Weisungsbefugnisse der ESD. Die Beteiligungshöhe in Höhe von 24,8% führt dazu, dass die für die Weisung erforderliche Beschlussmehrheit nur durch eine konsensuale Entscheidung mehrerer Gesellschafter möglich ist. Der Mitgesellschafter

ist ebenfalls Speicherbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG und unterliegen wie ESD der Pflicht zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts.

III. Schulungskonzept

Es finden wöchentliche Besprechungen der ESD und ED unter Leitung der Geschäftsführung statt. Im Rahmen dieser Treffen werden u.a. auch aktuelle Themen mit Bezug zum Gleichbehandlungsprogramm erörtert.

Für die Mitarbeiter der ESD und ED sowie die mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter der Equinor ASA finden jährliche Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.

Seit 2020 ist die Schulungsplattform „UWEB2000“ implementiert und im Einsatz. Bei UWEB2000 handelt es sich um ein Unterweisungssystem, das Unternehmen unterstützt, die Unterweisungsverpflichtungen im Arbeitsschutz zu erfüllen, diese individuell nach Bedarf zuzuweisen und zu dokumentieren. Innerhalb des Systems stehen von Experten vorbereitete Unterweisungen zur Verfügung und man hat zudem die Möglichkeit, individuelle und passgenaue Unterweisungen zu erstellen und zu implementieren.

ESD hat das bestehende Gleichbehandlungsprogramm strukturiert auf die Art der UWEB2000 Unterweisung umgesetzt. Die Schulung wurde allen betroffenen Mitarbeitern am Standort Etzel als Pflichtunterweisung, neben anderen Arbeitgeberpflichtschulungen, zugewiesen, die innerhalb des Kalenderjahres 2024 durchzuführen war. Im Anschluss an die Unterweisung war ein individueller Test zu absolvieren, der das Verständnis der Inhalte abfragt. Bei erfolgreichem Bestehen haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich ein Zertifikat herunterzuladen. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten lagen die Teilnahmebescheinigungen aus dem Jahr 2024 vor.

In dem Unterweisungstool werden neben dem Gleichbehandlungsprogramm auch weitere Schulungen durchgeführt. Der Fortschritt in Bezug auf die Teilnahme und das Bestehen des Abschlusstests sämtlicher Mitarbeiter wird regelmäßig überwacht und monatlich anonymisiert in einer

Mitarbeiterbesprechung thematisiert. Zum Jahresende müssen 100% der vorgesehenen Unterweisungen durchgeführt sein.

Das Training, der Test, das „Monitoring-System“ sowie die Erfassung der Teilnahme im UWEB2000-System wurde dem Gleichbehandlungsbeauftragten am 2. Februar 2021 in einer „TEAMS-Konferenz“ vorgeführt.

Für die Schulung der betroffenen Mitarbeiter der Equinor ASA ist die Konzernrechtsabteilung verantwortlich. Ein Zugriff auf „UWEB2000“ für Mitarbeiter der Equinor ASA war nicht vorgesehen.

Die Geschäftsführung sowie die leitenden Mitarbeiter informieren die übrigen Mitarbeiter über die aktuelle Entwicklung in ihren jeweiligen Verantwortungs- und Arbeitsbereichen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Telefonkonferenzen und Treffen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin, teil. Die insoweit im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten gewonnenen Erkenntnisse werden anlassbezogen regelmäßig an die Geschäftsführung und ggf. anlassbezogen die Mitarbeiter der Gesellschaft weitergegeben.

IV. Überwachungskonzept

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein durch das Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter negativ auswirken. Den mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeitern ist bekannt, dass

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Im Berichtszeitraum wurden keine arbeitsrechtlichen Sanktionen gegenüber Mitarbeitern wegen Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm ausgesprochen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Dezember 2014 seine Arbeit aufgenommen und sich dabei der Geschäftsführung und Mitarbeitern von ESD und ED vorgestellt. Er wurde von dem Geschäftsführer, Herrn Andreas Jordan, in die Thematik eingeführt und mit den Geschäftsprozessen der Gesellschaft vertraut gemacht. Dabei wurden auch Dokumente mit Bezug zum Aufgabenbereich des Gleichbehandlungsbeauftragten übergeben, anhand derer sich der Gleichbehandlungsbeauftragte u.a. über das Speichergeschäft und die – im Wesentlichen unveränderten – vorhandenen Geschäftsprozesse informiert hat.

Im Zuge der mit den Mitarbeitern der ESD und ED in den Folgejahren sowie im Berichtsjahr geführten Gespräche (s.o.) konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte davon überzeugen, dass diese Mitarbeiter in Bezug auf die im Gleichbehandlungsprogramm dargelegten Anforderungen und Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts entsprechend sensibilisiert sind.

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie das Gleichbehandlungsprogramm wurden nicht festgestellt.

Hamburg, den 28. März 2025

Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Karl-Heinz Kliner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.